

Auftrage Knuds VI. ein zweites Mal energisch um ein gerechtes Urteil nach¹⁹⁹⁾. Es ist nicht bekannt, daß der Papst hierauf geantwortet hätte. Er belegte Dänemark aber auch nicht mit dem Interdikt, noch exkommunizierte er Herzog Waldemar und dessen Helfer oder verhängte Kirchenstrafen über die geistlichen Fürsten, die das Vorgehen des Herzogs unterstützt hatten. Die Angelegenheit des Bischofs Waldemar ruhte bis zum Jahre 1203, als Innocenz III. sie unter vollständig veränderten Verhältnissen wieder aufgriff.

¹⁹⁹⁾ *Scriptores rerum Danicarum* (wie Anm. 176) 6, 58 ep. 44. Die zeitliche Stellung des undatierten Briefes, den Langebek zu 1193 (?) und ihm folgend Hasse 1 Nr. 185, Godt, Bischof Waldemar S. 144. 169 f., und Olrik, Biskop Valdemar S. 377 f., die beiden letzteren auf Grund ihrer Datierung der Cölestin-Briefe, ebenfalls zu 1193 angesetzt haben, ergibt sich aus dem Vergleich mit den drei Briefen Cölestins III.

In den drei Briefen Cölestins weist nichts auf ein oder mehrere an der Kurie eingegangene Schreiben des dänischen Königs, Erzbischof Absalons oder seiner Suffragane hin. Sie enthalten hingegen Hinweise, die den Schluß erlauben, von der königlichen Partei habe bis zum Dezember 1195 kein Schreiben beim Papst vorgelegen, das die Vorgänge 1192/3 betraf. So enthalten alle drei Briefe eine knappe Darstellung der Gefangennahme und der vorangegangenen Ereignisse, die den Bericht der bischöflichen Partei wiedergibt, ja auf Bischof Waldemar selbst zurückgeht, denn Cölestin schreibt an Knud VI.: *ex parte ... Waldemari ... episcopi nostris est auribus intimatum, quod ...* Sodann erteilt der Papst dem Erzbischof Absalon den Auftrag, er solle untersuchen, ob die Bischöfe von Ripen, von Roeskilde und von Viborg das Vorgehen Herzog Waldemars unterstützt hätten, und bestimmt in dem Schreiben an den Klerus, Herzog Waldemar und seine Helfer sollen so lange als gebannt betrachtet werden, bis sie *cum litteris prefati archiepiscopi veritatem rei plenarie continentibus* nach Rom kämen. Beides schließt einen bereits an der Kurie eingegangenen Bericht des Erzbischofs und seiner Suffragane aus, den Abt Wilhelm erwähnt. Hätte eine Darstellung der dänischen Bischöfe vorgelegen, dann ist ebenfalls die Wendung nicht gut denkbar, mit der Cölestin den Bericht über die Vorgänge 1192/3 an den Klerus einleitet: *vestra siquidem discretio ut credimus non ignorat qualiter ...* Auch der gegen Erzbischof Absalon erhobene Vorwurf: *fuimus non modicum admirati quod et idem rex tale quid fieri se sciente permisit et tua etiam fraternitas ex adverso se non obposuit nec eam adhibuit diligentiam, quam correctioni tanti excessus etiam tarditate ac cuiuslibet gracia vel timore postposito debuit adhibere*, braucht keineswegs auf ein Schreiben des Erzbischofs zurückzugehen; der Sachverhalt wird sich vielmehr aus dem Bericht Bischof Waldemars ergeben haben. In gleicher Weise kann aus der Mahnung an Absalon: *miramur autem non modicum quod cum super negotio isto alia vice scripta nostra miserimus, que mandavimus sicut accepimus non fuerint inpleta*, nicht auf ein vorausgegangenes Schreiben des Erzbischofs geschlossen werden; die Kenntnis hiervon kann Cölestin auf vielerlei Wegen zugekommen sein.

Der Brief des Abtes Wilhelm ist eine einzige Klage über die ungerechte Behandlung des dänischen Königs durch den Papst in der Angelegenheit Bischof Waldemars. Die Klage bezieht sich auf zwei Sachverhalte. Knud VI. hätte in einem Schreiben an die Kurie Anklage gegen Bischof Waldemar erhoben und